

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 257, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1566, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 244, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1165, Änd. AM I/15 v. 07.05.2014 S. 370, Änd. AM I/46 v. 21.11.2014 S. 1582, Änd. AM I/18 v. 19.03.2015 S. 282, Änd. AM I/38 v. 17.08.2015 S. 1027, Änd. AM I/14 v. 15.03.2016 S. 399, Änd. AM I/46 v. 09.09.2016 S. 1196

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.08.2016 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2016 S. 399), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

<sup>1</sup>Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. <sup>2</sup>Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. <sup>3</sup>Die

Internationalisierung der Wirtschaft verbunden mit einer zunehmenden transnationalen Zerlegung der Wertschöpfungskette, die zu einer immer enger werdenden internationalen Verflechtung der Unternehmen führt, lässt die Nachfrage nach Experten, die in globalen Dimensionen denken und darauf aufbauend Entscheidungen treffen können, sprunghaft steigen. <sup>4</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs International Economics besitzen ein vertieftes Verständnis für gesamtwirtschaftliche Sachverhalte mit besonderem Schwergewicht auf Aspekte der internationalen Arbeitsteilung, sie lernen die Chancen und Risiken einer globalen wirtschaftlichen Vernetzung zu beurteilen und besitzen interkulturelle Kommunikationsfähigkeit durch ein obligatorisches Auslandssemester sowie Kenntnisse in einer weiteren (neben Englisch) Fremdsprache. <sup>5</sup>Sie sind damit sehr gut vorbereitet für gehobene Positionen etwa in internationalen privaten und öffentlichen Organisationen, international tätigen Geschäfts- und Zentralbanken oder in Wirtschaftsforschungsinstituten.

### **§ 3 Empfohlene Kenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

(1) Die im Masterstudium International Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

|   |      |
|---|------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung      | 24 C |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung | 42 C |
| 3. Fremdsprache                         | 12 C |
| 4. Wahlbereich                          | 18 C |
| 5. Master-Arbeit                        | 24 C |

(2) <sup>1</sup>Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn 18 C aus dem volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereich erbracht sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

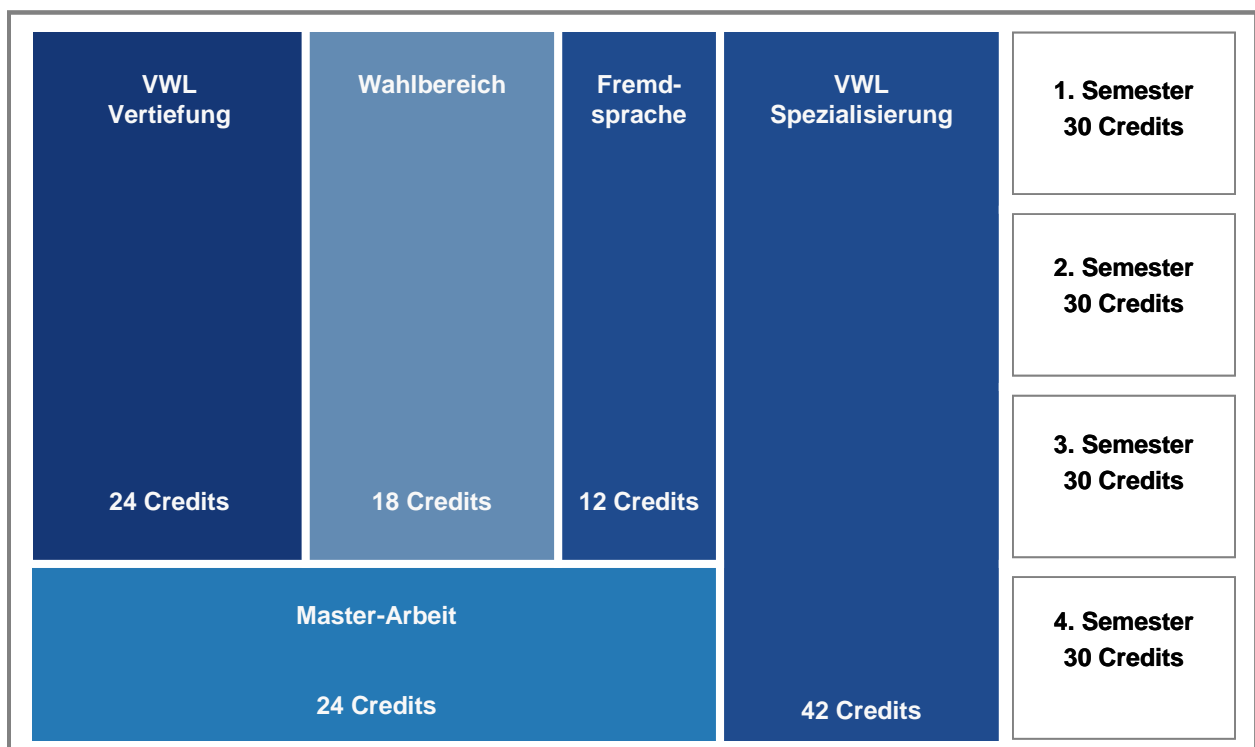
(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. <sup>2</sup>Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung, um spezielle

Berufsqualifikationen zu erwerben. <sup>3</sup>Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

(5) <sup>1</sup>Bestandteil des Master-Studiums International Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein ein-semesteriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. <sup>2</sup>Während des Auslandsaufenthaltes sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. <sup>3</sup>Die Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. <sup>4</sup>Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dies kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird. <sup>7</sup>Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden. <sup>8</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des ein-semesterigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums International Economics.



## **§ 5 Studienschwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. <sup>2</sup>Studienschwerpunkte sind:

- Entwicklungsökonomik,
- Europäische Integration,
- Institutionenökonomik,
- Wirtschaftskunde Lateinamerikas,
- Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung.

(2) <sup>1</sup>Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ergibt sich aus den Anlagen I und II. <sup>3</sup>Außerdem muss die Masterarbeit zu einem Thema des Schwerpunkts geschrieben werden, über die Zuordnung des Themas zu einem Schwerpunkt entscheidet die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter. <sup>4</sup>Im Studienschwerpunkt Quantitative Methoden ist die Masterarbeit an einer der Professuren für Statistik und Ökonometrie zu schreiben.

## **§ 6 Double Degree mit der Universität Groningen**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Groningen und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für die Module, die von der Universität Groningen angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Groningen.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „International Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>3</sup>Das Mitglied der Mitarbeitergruppe wird durch die Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung

über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.

- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,30;
- bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60;
- cc) es werden Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 ECTS-Credits nachgewiesen;
- dd) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerbern, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits (maximal 8 Punkte):

| Note          |  | Punkte |
|---------------|--|--------|
| 1,00          |  | 8      |
| 1,30 bis 1,00 |  | 7      |
| 1,60 bis 1,30 |  | 6      |
| 1,90 bis 1,60 |  | 5      |
| 2,20 bis 1,90 |  | 4      |
| 2,50 bis 2,20 |  | 3      |
| 2,80 bis 2,50 |  | 2      |
| 3,00 bis 2,80 |  | 1      |

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

| Die Motivation ist |  | Punkte |
|--------------------|--|--------|
|                    |  |        |

|                    |  |   |
|--------------------|--|---|
| völlig überzeugend |  | 4 |
| sehr überzeugend   |  | 3 |
| überzeugend        |  | 2 |
| nicht überzeugend  |  | 1 |

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomik im Umfang von mehr als 10 ECTS-Credits

| Note          |  | Punkte |
|---------------|--|--------|
| 1,70 bis 1,00 |  | 4      |
| 2,00 bis 1,70 |  | 3      |
| 2,30 bis 2,00 |  | 2      |
| 2,70 bis 2,30 |  | 1      |
| > 2,70        |  | 0      |

<sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) <sup>1</sup>Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. <sup>2</sup>Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)      | 24 C,        |
| 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen) | 24 bis 30 C, |
| 3. Wahlbereich (Göttingen)                          | 6 bis 12 C,  |
| 4. International Economics and Business (Groningen) | 40 C,        |
| 5. Masterarbeit (Groningen)                         | 20 C.        |

<sup>3</sup>Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) <sup>1</sup>Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben. <sup>2</sup>Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Groningen. <sup>3</sup>Wenigstens eine Betreuerin oder ein Betreuer beziehungsweise eine Gutachterin oder ein Gutachter muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; deren Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Groningen durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Nach bestandener Masterprüfung und Fertigstellung der Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ in International Economics und die Universität Groningen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in International Economics & Business.

(10) <sup>1</sup>Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. <sup>2</sup>Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. <sup>3</sup>Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus. <sup>4</sup>Die Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) <sup>1</sup>Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. <sup>2</sup>Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. <sup>3</sup>Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. <sup>4</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 809), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 487) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 891) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

<sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. <sup>6</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen

nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.



## Anlage I:

### Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I, 6 C      |
| M.WIWI-VWL-0092 | International Trade, 6 C |

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                                     |
|-----------------|-------------------------------------|
| M.WIWI-VWL.0001 | Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0085 | Advanced Microeconomics , 6 C       |

c. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0002 | Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0086 | Macroeconomics of Open Economies, 6 C        |

#### 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind:

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I:<br>Macro Issues in Economic Development, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0009 | Development Economics II:<br>Micro Issues in Development Economics, 6 C                                       |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III:<br>Regional Perspectives in Development Economics, 6 C                             |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar to the situation of Latin America in the 21st century:<br>Trade related and macroeconomic issues, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar to the situation of Latin America in the 21st century:<br>The necessity of reforms, 6 C               |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0027 | Seminar zur internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0028 | Seminar zur europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0029 | Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C   |

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0040 | Empirical Trade Issues, 6 C                              |
| M.WIWI-VWL.0042 | European Economy, 6 C                                    |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C         |
| M.WIWI-VWL.0063 | Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C      |
| M.WIWI-VWL.0094 | Geographical Economics, 6 C                              |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0096 | Essentials of Global Health, 6 C                         |
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty and Inequality, 6 C                              |
| M.WIWI-VWL.0101 | Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0103 | Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C         |
| M.WIWI-VWL.0112 | Financial Markets and the Macroeconomy, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0118 | Seminar on the Global Business Cycle, 6 C                |
| M.WIWI-VWL.0132 | New Developments in International Economics, 6 C         |
| M.WIWI-VWL.0133 | Perspektiven der Europäischen Integration, 6 C           |

### 3. Fremdsprache (12 C)

Es sind zwei Fremdsprachenmodule der Universität im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

- a. Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Es können aufeinander aufbauende Module aus dem Sprachangebot der Universität eingebracht werden. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 6 C ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln. Die Module dürfen noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht worden sein.
- b. Abweichend von Buchstabe a ist für ausländische Studierende die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie ihrer jeweiligen Muttersprache ausgeschlossen. Studierende, die keine weitere Sprache einbringen möchten, können an Stelle der Fremdsprachenmodule Module aus dem Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ im Umfang von 12 C absolvieren. Eine Kombination von Fremdsprachenmodulen und Modulen des Bereichs „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ ist ausgeschlossen.
- c. Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

### 4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

**a.** Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

**b.** Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten eingebracht werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

|                |   |
|----------------|---|
| S.RW.1230      | Cases and Developments in International Economic Laws, 6 C          |
| S.RW.1131a     | Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C |
| S.RW.1131b     | Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C                       |
| S.RW.1132      | Wettbewerbsrecht (UWG), 6 C   |
| S.RW.1133      | Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 6 C                                  |
| S.RW.1217      | Völkerrecht I, 6 C  |
| S.RW.1218      | Public International Law II, (International Organizations) 6 C      |
| S.RW.1215      | Europarecht I, 6 C  |
| S.RW.1234      | Europarecht II, 6 C   |
| S.RW.1142      | Kartellrecht, 6 C   |
| M.Agr.0079     | Umweltökonomie, 6 C   |
| M.Agr.0106     | China Economic Development, 6 C                                     |
| M.Forst.1512.1 | Global environmental and forest policy, 3 C                         |
| M.Forst.1512.2 | International forest economics, 3 C                                 |
| M.Pol.03       | Europäisches Mehrebenensystem, 12 C                                 |
| M.Pol.06       | Governance im modernen Staat, 12 C                                  |
| M.Pol.09a      | Internationale Beziehungen, 12 C                                    |
| M.Psy.504      | Arbeitspsychologie, 6 C   |
| M.Psy.602      | Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C                       |
| M.SIA.E03      | Ecological Economics, 6 C   |
| M.SIA.E11      | Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C          |
| M.SIA.E12M     | Quantitative Research Methods in Rural Development Economics, 6 C   |
| M.SIA.E14      | Evaluation of rural Development projects and policies, 6 C          |
| M.SIA.E19      | Market Integration and Price Transmission I, 6 C                    |
| M.SIA.E21      | Rural Sociology, 6 C  |
| M.SIA.E24      | Topics in Rural Development Economics I, 6 C                        |
| M.SIA.E27      | Labour Mobility, Migration and Rural Development, 6 C               |

**c.** <sup>1</sup>Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

<sup>2</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ca. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

cb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

<sup>5</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. <sup>6</sup>Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## 5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

<sup>1</sup>Es ist einer der folgenden fünf Studienschwerpunkte zertifizierbar, sofern Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C aus dem jeweiligen Schwerpunkt sowie eine dem Studienschwerpunkt thematisch zuzuordnende Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden.

<sup>2</sup>Die Zuordnung von Modulen zu den einzelnen Schwerpunkten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

### a. Schwerpunkt Entwicklungsökonomik

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I:<br>Macro Issues in Economic Development, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0009 | Development Economics II:<br>Micro Issues in Development Economics, 6 C           |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III:<br>Regional Perspectives in Development Economics, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0021 | Gender and Development, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0022 | Analysis of Micro Data, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0059 | Methods of economic policy evaluation, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0061 | Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen:<br>Fallstudien, 6 C    |
| M.WIWI-VWL.0075 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0094 | Geographical Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0096 | Essentials of Global Health, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty and Inequality, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0114 | Finance and Development, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0116 | Special Interest Politics, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0119 | Portfolios of the Poor, 6 C   |

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0122 | Seminar on behavioral development economics, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0125 | Global Health, 6 C                               |
| M.WIWI-VWL.0128 | Deep determinants of growth and development, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0131 | Business Cycles in Developing Countries, 6 C     |
| M.WIWI-VWL.0134 | Development Economics of Innovations, 6 C        |
| M.WIWI-VWL.0137 | Seminar Games in Economic Development, 6 C       |
| M.WIWI-VWL.0138 | Quasi-Experiments in Development Economics, 6 C  |
| M.Agr.0106      | China Economic Development, 6 C                  |
| M.SIA.E24       | Topics in Rural Development Economics I, 6 C     |

### **b. Schwerpunkt Europäische Integration**

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0016 | Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C                               |
| M.WIWI-VWL.0028 | Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0035 | Economic effects of regional integration, 6 C                        |
| M.WIWI-VWL.0042 | European Economy, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0076 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre II, 6 C        |
| M.WIWI-VWL.0094 | Geographical Economics, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy, 6 C                                 |
| M.WIWI-VWL.0101 | Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0103 | Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0133 | Perspektiven der Europäischen Integration, 6 C                       |
| S.RW.1215       | Europarecht I, 6 C   |
| S.RW.1234       | Europarecht II, 6 C  |
| M.Pol.03        | Europäisches Mehrebenensystem, 12 C                                  |
| M.WIWI-BWL.0015 | Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C |
| M.WIWI-BWL.0021 | Company Taxation in the European Union, 6 C                          |

### **c. Schwerpunkt Institutionenökonomik**

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0006 | Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts, 6 C       |
| M.WIWI-VWL.0007 | Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C |

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0014 | Allgemeine Steuerlehre, 6 C                                    |
| M.WIWI-VWL.0016 | Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C                         |
| M.WIWI-VWL.0026 | Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik, 6 C     |
| M.WIWI-VWL.0032 | Seminar zur Politischen Ökonomie, 6 C                          |
| M.WIWI-VWL.0036 | Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik, 6 C        |
| M.WIWI-VWL.0037 | Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C                |
| M.WIWI-VWL.0065 | Economics of Crime, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0077 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy, 6 C                           |
| M.WIWI-VWL.0101 | Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C       |
| M.WIWI-VWL.0102 | Theory of Incentives, 6 C                                      |
| M.WIWI-VWL.0103 | Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C               |
| M.WIWI-VWL.0115 | Topics in Public Economics, 6 C                                |
| M.WIWI-VWL.0116 | Special Interest Politics, 6 C                                 |
| M.WIWI-VWL.0126 | Nachhaltigkeitsökonomik, 6 C                                   |

#### **d. Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas**

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C                             |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar to the situation of Latin America in the 21st century: Trade related and macroeconomic issues, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar to the situation of Latin America in the 21st century: The necessity of reforms, 6 C               |
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics IV, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0078 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre IV, 6 C  |

#### **e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung**

Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar. Es kann maximal eines der folgenden Module gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0041 | Panel Data Econometrics, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0022 | Analysis of Micro Data, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0059 | Methods of economic policy evaluation, 6 C                                  |
| M.WIWI-VWL.0061 | Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0079 | Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V, 6 C                |

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0112 | Financial Markets and the Macroeconomy, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0113 | Financial Econometrics, 6 C                 |

## **Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **A. Erstes Studienjahr an der Universität Göttingen**

Das Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen umfasst Module im Umfang von insgesamt 60 C, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

#### **1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)**

a. Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                     |     |
|-----------------|---------------------|-----|
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I      | 6 C |
| M.WIWI-VWL-0092 | International Trade | 6 C |

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                                |     |
|-----------------|--------------------------------|-----|
| M.WIWI-VWL.0001 | Fortgeschrittene Mikroökonomie | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0085 | Advanced Microeconomics        | 6 C |

c. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0002 | Makroökonomik offener Volkswirtschaften | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0086 | Macroeconomics of Open Economies        | 6 C |

#### **2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)**

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.
- b. Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in Anlage I Nr. 2 Buchst. b aufgelistet.

#### **3. Wahlbereich (6 bis 12 C)**

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 C und maximal 12 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Module auf Grundstufenniveau handelt und die Module noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von



Modulen in den Sprachen Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

c. Zusätzlich können Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die wählbaren Module sind in Anlage I Nr. 4 Buchst. b aufgeführt.

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

da. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

db. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## **B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)**

4. Es sind Module im Gesamtumfang von 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich zu absolvieren:

|             |                                      |     |
|-------------|--------------------------------------|-----|
| EBM 086 A05 | FDI and Trade                        | 5 C |
| EBM 088 A05 | International Business Strategy      | 5 C |
| EBM 092 A05 | Competitiveness of Firms and Nations | 5 C |
| EBM 093 A05 | Country Studies                      | 5 C |
| EBM 095 A05 | Growth and Development Policies      | 5 C |
| EBM 097 A05 | Trade, Environment and Growth        | 5 C |
| EBM 846 B05 | Research Seminar for IE&B            | 5 C |

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich zu absolvieren

|           |                                   |     |
|-----------|-----------------------------------|-----|
| EBM098A05 | International Corporate Finance   | 5 C |
| EBM071A05 | Responsible Finance and Investing | 5 C |
| EBM090A05 | International Strategic Alliances | 5 C |

5. Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

### **C. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte**

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr. 5. Über die Zuordnung der an der Universität Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.